

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 2. Dezember 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Prähistorische Archäologie“ / „Prehistory“
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 2. Dezember 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 27/2009) am 14.12.2009

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn.....	3
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte).....	3
§ 6 Studienberatung.....	4
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen.....	4
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums	5
§ 9 Lehr- und Lernformen	6
§ 10 Prüfungen	7
§ 11 Masterarbeit.....	8
§ 12 Prüfungsausschuss.....	9
§ 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen	10
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen.....	11
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen	11
sowie bei familiären Belastungen	11
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 18 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung	15
und Verlust des Prüfungsanspruches.....	15
§ 20 Freiversuch.....	15
§ 21 Verleihung des Mastergrades	15
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation	15
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	16
§ 24 Geltungsdauer.....	16
§ 25 In-Kraft-Treten	16
Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“	17
Anhang 2: Modulübersicht.....	18
Anhang 3: Modulbeschreibungen	19
Anhang 4: Studienverlaufsplan	25
Anhang 5: Erklärung	26

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Prähistorische Archäologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des M.A.-Studiengangs „Prähistorische Archäologie“ ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in verschiedenen Bereichen der prähistorischen Archäologie sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Sie qualifizieren zu:
 - Selbständigem Erschließen archäologischer Quellen (insbesondere durch Ausgrabungen);
 - Wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der prähistorischen Archäologie;
 - Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Publizistik, Journalistik sowie sonstigen Medien).
- (2) Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ baut als konsekutiver, anwendungsorientierter und berufsqualifizierender Studiengang auf dem B.A.-Studiengang Archäologische Wissenschaften der Philipps-Universität Marburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Universität auf. Er ist ausgerichtet auf die Berufsperspektiven eines sich wandelnden Arbeitsmarktes, er ermöglicht die Berufslaufbahn in Forschungsinstituten, Museen, Universitäten und in der Denkmalpflege und erschließt außerdem neue Berufsfelder (Journalistik, Touristik, Kulturverwaltung und -management, Verlagswesen, privatwirtschaftliche Archäologie usw.).
- (3) Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ ist die zweite Phase eines konsekutiven Ausbildungskonzeptes, auf die die Promotionsphase als dritte Stufe folgen kann, sofern der M.A.-Studiengang mit mindestens „gut“ (Note 2) abgeschlossen wurde.
- (4) Die prähistorische Archäologie (Vorgeschichte) erforscht die frühen Abschnitte der Menschheitsgeschichte primär anhand materieller Relikte (Bodenfunde und Bodendenkmäler im weitesten Sinne). Sie ist nach Fragestellung und Zielsetzung eine historische, nach ihren Methoden und Arbeitsweisen hingegen eine archäologische Wissenschaft mit starken naturwissenschaftlichen Bezügen.
- (5) Zum Abschluss des M.A.-Studiengangs wird der akademische Titel „Master of Arts“ verliehen, mit dem die Hochschule verlassen und das Berufsleben begonnen werden kann.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des M.A.-Studiengangs „Prähistorische Archäologie“ wird auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* eine mindestens mit „gut“ (Note 2) bewertete

Bachelorarbeit und ein mindestens mit „gut“ (Note 2,5) bewerteter Abschluss des B.A.-Studiengangs „Archäologische Wissenschaften“ bzw. eines vergleichbaren Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule benötigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studiausschuss.

- (2) Neusprachliche Kompetenzen in Englisch (Stufe B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“) und mindestens einer weiteren Fremdsprache im Umfange von mindestens einem Schuljahr oder einer Kurseinheit werden vorausgesetzt. Der Nachweis ist spätestens im 2. Fachsemester zu erbringen.
- (3) Über Auflagen entscheidet der Prüfungsschuss.
- (4) Über die Zulassung mit Auflagen gemäß Abs. 2, 3, und 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner auf begründeten Antrag hin über Ausnahmen hinsichtlich der Abschlussnote des vorausgegangenen Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1 lit. a). Er folgt dabei dem Prinzip der Gleichwertigkeit.
- (5) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters im Masterstudiengang geführt wird.

Textauszug aus § 3 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Qualifikation für ein Studium in einem Bachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg wird nachgewiesen durch die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen der Hochschulreife mindestens gleichwertigen ausländischen Sekundarschulabschluss, sowie durch diejenigen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden in der Bachelorordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

(2) Zum Studium in einem Masterstudiengang ist berechtigt, wer mindestens den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums, sowie diejenigen besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweist, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen Studiengangsvoraussetzungen werden in der Masterordnung des jeweiligen Masterstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

(3) Besteht in einem Studiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

- (2) Die Gesamtzahl der gem. **§ 5 Allgemeine Bestimmungen** im Studiengang „Prähistorische Archäologie“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120, davon entfallen 30 LP auf Module des Begleitfaches.
- (3) Absolviert der/die Studierende mit Erfolg mehr Importmodule als für den M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ erforderlich, so bestimmt der / die Studierende, welche Module angerechnet werden sollen.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Vor Aufnahme des M.A.-Studiengangs ist für alle Studierenden eine fachspezifische Studienberatung bei einem in diesem Studiengang Lehrenden obligatorisch.
- (3) Die studienbegleitende Beratung erfolgt durch die im M.A.-Studiengang Lehrenden (Mentorierung) während ihrer Sprechstunden.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.
- (2) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ (120 LP) gliedert sich in

- *ein Aufbaumodul (12 LP)*
- *Schwerpunktmodule I - III (insgesamt 42 LP)*
 - I. *Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen*
 - II. *Prähistorisches Siedlungswesen*
 - III. *Kult und Religion in prähistorischer Zeit*
- *Modul „Exkursion und berufsbezogenes Praktikum“ (12 LP)*
- *M.A.-Arbeit (24 LP)*
- *sowie Importmodule (30 LP).*

Das 'Aufbaumodul' bildet die Grundlage für die fachspezifische Ausbildung in den Modulen 'Schwerpunkt I-III' und ist innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. Das Modul 'Exkursion und berufsbezogenes Praktikum' ist eine Ausbildungseinheit mit ausgesprochener Praxisrelevanz.

- (2) Innerhalb des M.A.-Studiengangs müssen die Studierenden zwei Hausarbeiten in unterschiedlichen Schwerpunktmodulen ihrer Wahl schreiben. Maximal zwei der drei Hauptseminare können durch jeweils drei Seminare oder durch jeweils zwei Seminare und eine weitere Hausarbeit ersetzt werden.
- (3) Module setzen sich aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch oder methodisch aufeinander abgestimmt sind und in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert werden sollen; Ausnahme ist das Modul 'Exkursion und berufsbezogenes Praktikum'.
- (4) Eine Lehrveranstaltung kann innerhalb des Modulsystems grundsätzlich nur einmal angerechnet werden.

- (5) In den M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ werden außer den in § 8 Abs. 1 genannten Modulen weitere (*Importmodule*) aus einem der in **Anhang 1** genannten Begleitfächer einbezogen. Auf das Begleitfach entfallen 30 von 120 LP. Die Auswahl der relevanten Module und Lehrveranstaltungen ist in Absprache mit dem Fachstudienberater und nach Maßgabe der Teilnahme Kriterien der anbietenden Studiengänge möglich.

§ 9

Lehr- und Lernformen

In allen Studiengängen kommt dem individuellen Selbststudium eine erhöhte Bedeutung zu, da durch das Lehr- und Modulangebot das breite Spektrum der Prähistorischen Archäologie nur im Überblick bzw. an ausgewählten Beispielen vermittelt werden kann. Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ bedient sich zur Vermittlung der Lerninhalte folgender Lehr- und Lernformen:

- (1) In den *Vorlesungen* (VL) - in der Regel zweistündig - werden Quellen, Methoden und Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Denkmälertypen und Epochen vorgestellt sowie Spezialthemen zu einzelnen Gebieten behandelt. Es ist erforderlich, dass sich die Studierenden während ihres Studiums durch den Besuch der Vorlesungen ein breites Wissen aneignen. Die Vorlesungen sind auf die eigenverantwortliche Nacharbeit der Teilnehmer hin angelegt, die insbesondere darin besteht, die in den Vorlesungen vermittelten Inhalte anhand der angegebenen Literatur kritisch zu vertiefen. Das in der Vorlesung vermittelte Wissen wird in schriftlicher oder mündlicher Form geprüft und bewertet.
- (2) Aufbauend auf die in einem B.A.-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse wird in den *Seminaren* (SE) - in der Regel zweistündig - vor allem der quellenkritische Umgang mit den Inhalten ausgewählter Problemfelder der Prähistorischen Archäologie vermittelt. In Seminaren werden Leistungen in Form von Referaten (obligatorisch) erbracht, bei denen Ansätze eigenen wissenschaftlichen Arbeitens erkennbar sein sollen.
- (3) Die Themenstellung der *Hauptseminare* (HS) - in der Regel zweistündig - ist umfassender als die der Seminare. In den Hauptseminaren geht es in erster Linie um die Vorstellung, Beurteilung und nach Möglichkeit eigene Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie um die adäquate Darstellung derartiger Sachverhalte in anspruchsvollen Referaten/Hausarbeiten. Dabei sollen die Studierenden Zugang zur Praxis der archäologischen Forschung und Kriterien für die eigenständige Urteilsfindung in wissenschaftlichen Fragen gewinnen. In Hauptseminaren werden Leistungen in Form von Referaten (obligatorisch) bzw. Hausarbeiten erbracht, die in der Regel auf einer eigenständigen Quellensammlung und -auswertung beruhen und komplexe Forschungsprobleme zum Gegenstand haben.
- (4) *Übungen* (UE) dienen der Erweiterung der Quellen- und Methodenkenntnis, insbesondere deren Anwendung in der Praxis, sowie der Vermittlung von Kompetenzen in der Öffentlichkeitsarbeit durch innovative und praxisbezogene Lehrformen. In Übungen werden Leistungen in der Regel als Protokoll, Dokumentation archäologischer Quellen oder in Form einer Klausur erbracht.
- (5) *Exkursionen* (EX) sind ein unverzichtbarer Bestandteil der archäologischen Fächer. Sie dienen dazu, Funde im Original zu studieren, wichtige Ausgrabungsstätten und Monumente in ihrem topographischen Kontext und die archäologische Forschung in verschiedenen Regionen kennen zu lernen. Museums- und Ausstellungsbesuche sind gleichermaßen Bestandteil von Exkursionen.

- (6) *Praktika* (PR) vermitteln Kenntnisse in Arbeits- und Verfahrenstechniken sowie in der Anwendung technischer Hilfsmittel, z. B. bei Bohrsondagen, Ausgrabungen und Prospektionen, im archäologischen Vermessungswesen, bei der archäologischen Landesaufnahme und Geländekartierungen, in der Museumspraxis sowie in naturwissenschaftlichen Laboratorien und Restaurierungswerkstätten. Ein Praktikum besitzt eine Dauer von mindestens vier Wochen und kann auch in mehreren Abschnitten erbracht werden. Die Wahl der Praktikumsstelle obliegt der Eigeninitiative der Studierenden; beratend unterstützen die Lehrenden des Fachgebietes. Praktika können außeruniversitär und auch im Ausland absolviert werden. Über die Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört ein ausführlicher Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums, der erreichte Ausbildungsstand und der Bezug zum Studium deutlich werden müssen. Er wird spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt und mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses besprochen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Grundsätzlich werden die in den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen erbrachten Leistungen abgeprüft.
- (2) Prüfungsformen sind: mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfungen möglich; Referate können auch eine mündliche Prüfungsleistung sein) sowie schriftliche Prüfung (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Berichte über Exkursionen und Praktika).
- (3) Die schriftliche Ausdrucksfähigkeit stellt neben dem mündlichen Vortrag (Referat) eine wesentliche Kompetenz dar. Sie wird durch Hausarbeiten geübt und durch die M.A.-Arbeit nachgewiesen. Mindestens zwei Hausarbeiten müssen zu ausgewählten Themenstellungen aus Hauptseminaren der Vertiefungsmodule geschrieben werden. Sie werden durch die Lehrenden betreut und bewertet. Der Umfang einer Hausarbeit soll 25 DIN A4-Seiten (entspr. ca. 50000 Anschlägen) nicht überschreiten.
- (4) Mehr als zweimaliges Fehlen bei Lehrveranstaltungsterminen stellt den Lernerfolg in Frage, da die regelmäßige Teilnahme Grundlage für den angestrebten Kompetenzerwerb ist und führt in der Regel zur Nichtzulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der die Lehrveranstaltung durchführende Fachvertreter oder die Fachvertreterin.
- (5) Näheres regelt **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bachelor- oder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich
 - durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
 - durch Projektarbeiten
- zu erbringen.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem vom Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn Module im Umfang von 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen sind. Zudem ist die Erklärung nach Anhang 5 der Anmeldung beizufügen. Das Thema der Abschlussarbeit wird von dem Betreuer/Prüfer oder der Betreuerin/Prüferin dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und kann von diesem frühestens im 3. Semester vergeben werden. Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Themenstellung zu verfassen und sollte einen Umfang von ca. 80 Textseiten (entspr. ca. 160000 Anschlägen) nicht wesentlich überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist gewähren.
- (3) Für die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Näheres regelt **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin

aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Professor oder eine Professorin der Fachgebiete Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie und Geographie an. Ferner ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende aus den genannten

Fachgebieten. Amtszeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

§ 13

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

Für jede Prüfung wird mindestens ein Prüfer/ eine Prüferin und gegebenenfalls ein Beisitzer/ eine Beisitzerin bestellt. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung sind in § 13 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit*

vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung/en oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen finden i.d.R. vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters statt. Die Wiederholung von Prüfungen in Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, richtet sich nach den Wiederholungsbestimmungen der anderen Fachbereiche.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Innerhalb einer vorgegebenen Frist hat sich der/die Studierende beim Prüfungsamt des Fachbereichs anzumelden. Die Meldung zu einer Prüfung gilt gleichzeitig als Meldung zur Wiederholungsprüfung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht besteht.
- (3) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder in dem es gemäß **§ 10 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen** wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

- A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben*
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen*
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen*

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund

anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**. Ergänzend hierzu wird bestimmt:

- (1) Schlechter als „ausreichend“ bewertete Prüfungen können ein Mal durch eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung wiederholt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist bei einer Modulteilprüfung die entsprechende Lehrveranstaltung und bei einer Modulprüfung das gesamte Modul zu wiederholen.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung sowie den Verlust des Prüfungsanspruches regelt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Art (M.A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Master-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Prähistorische Archäologie“ am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Master-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 14.12.2009

gez.

Prof. Dr. Eckart Conze

Dekan des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“

Im Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie“ müssen Importmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge, aus denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung Module im Rahmen des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie“ studiert werden können. Für die aus den benannten Studiengängen gewählten Module finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Der Katalog kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden (§ 6 Abs. 2 und 3) und wird in Form einer Studienbroschüre auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Studierenden wird empfohlen, bei Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3).

Fach	Im Rahmen des Studiengangs
Ägyptologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Altorientalistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	Wirtschaftswissenschaften: BWL (B.A.)
Biologie	Biologie (B.A.)
Chemie	Chemie (B.A.)
Europäische Ethnologie	Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (B.A.)
Erziehungswissenschaft	Erziehungswissenschaft (B.A.)
Friedens- und Konfliktforschung	Friedens- und Konfliktforschung (M.A.)
Geographie	Geographie (B.A.)
Germanistik, Deutsche Philologie	Deutsche Sprache und Literatur (B.A.)
Geschichte	Geschichte (B.A., M.A.)
Grafik und Malerei	Grafik und Malerei (M.A.)
Gräzistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Indologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Informatik	Informatik (B.A.)
Keltologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Klassische Philologie	Antike in Europa (B.A.)
Kunstgeschichte	Kunstgeschichte (B.A.)
Latinistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Orientwissenschaft	Orientwissenschaft („Orientzentrum“ / CNMS)
Philosophie	Philosophie (B.A.)
Religionswissenschaft	Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (B.A.)
Semitistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Völkerkunde	Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (B.A.)
Volkswirtschaftslehre (VWL)	Wirtschaftswissenschaften: Volkswirtschaftslehre (B.A.)

Anhang 2: Modulübersicht

Modul	Semester	Veranstaltungen	LP
1) Aufbaumodul	1.–2.	1 SE Anleitung zum wissenschaftsorientierten Arbeiten	3
		1 UE Anleitung zum wissenschaftsorientierten Arbeiten	3
		1 SE/UE Quellen der prähistorischen Archäologie	3
		1 SE/UE Methoden der prähistorischen Archäologie	3
		(Summe Modul)	12
2) Exkursion und berufsbezogenes Praktikum	1.–4.	1 Grabungspraktikum (4 Wochen)	6
		1 Exkursion (10 Tage)	3
		1 SE zur Exkursion	3
		(Summe Modul)	12
3) Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	1.–4.	1 VL: Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	3
		1 HS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	12 (15)
4) Prähistorisches Siedlungswesen	1.–4.	1 VL: Prähistorisches Siedlungswesen	3
		1 HS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	12 (15)
5) Kult und Religion in prähistorischer Zeit	1.–4.	1 VL: Kult und Religion in prähistorischer Zeit	3
		1 HS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	12 (15)
6) M.A.-Arbeit	ab. 3.	Masterarbeit	24
SUMME:			90

Sowie **Importmodule** im Umfang von **30 LP** aus dem Modulkatalog **Anhang 1**.

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Aufbaumodul (Modul 1)
Leistungspunkte	12
Inhalte und Qualifikationsziel	In diesem Aufbaumodul wird das in einem archäologischen Bachelorstudiengang erworbene Grundlagenwissen vertieft. Dabei wird vor allem der Quellenerschließung und Methodenanwendung hinsichtlich eines auf die prähistorische Kulturentwicklung ausgerichteten, stärker forschungsorientierten Studiums Rechnung getragen. Insbesondere die Hinführung zum wissenschaftlichen Arbeiten ist im Rahmen des Aufbaumoduls eine wesentliche Voraussetzung für die angeleitete Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen in den folgenden Modulen des Studienganges. Somit fördert das Aufbaumodul die spezialisierte Methoden- und Fachkompetenz in besonderem Maße, vor allem unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Ausgangsniveaus von Absolventen verschiedener B.A.-Studiengänge.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 SE Anleitung zum wissenschaftsorientierten Arbeiten 1 UE Anleitung zum wissenschaftsorientierten Arbeiten 1 SE/UE Quellen der prähistorischen Archäologie 1 SE/UE Methoden der prähistorischen Archäologie
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Aufbaumodul soll innerhalb der ersten beiden Studiensemester absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausur oder ein Referat oder eine praktische Arbeit nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle zwei Semester
Arbeitsaufwand	180 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 180 Std. Seminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung)
Dauer des Moduls	zwei Semester

Modulbezeichnung	Exkursion und berufsbezogenes Praktikum (Modul 2)
Leistungspunkte	12
Inhalte und Qualifikationsziel	<p>Auf fachspezifischen Exkursionen werden die im Verlauf des Studiums angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen, auf Ausgrabungsstätten sowie beim Studium von Geländedenkmälern angewendet, vertieft und ausgebaut. Im Erfahren geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden archäologische Sachverhalte vermittelt. Die Teilnahme an Exkursionen soll den Studierenden darüber hinaus die Befähigung vermitteln, selbst in entsprechenden Berufsfeldern (z. B. Archäologietouristik etc.) führend und fachgerecht informierend tätig werden zu können (Praxiskompetenz). Exkursionen sind durch eine intensive Beschäftigung mit den im Original zu studierenden Geländedenkmälern und Funden vorzubereiten. Gefordert wird die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von wenigstens 10 Tagen.</p> <p>Die Praxiskompetenz muss ferner durch die Teilnahme an einer archäologischen Ausgrabung (prähistorische Zeitstellung) erworben bzw. ausgebaut werden. Die geforderte Mindest-Praktikumsdauer von 4 Wochen (20 Arbeitstagen) kann auch durch mehrere Teilzeiten erbracht werden. Zu einem erfolgreich absolvierten Grabungspraktikum gehört ein ausführlicher Praktikumsbericht.</p> <p>Das Modul bildet somit durch die Vermittlung von unterschiedlichen praxisbezogenen Elementen eine aufeinander bezogene Lerneinheit und ist auf den Erwerb von Praxiskompetenz als einer wesentlichen Voraussetzung für die Vermittlung ins Berufsleben ausgerichtet.</p>
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	<p>1 Grabungspraktikum zur prähistorischen Archäologie (mindestens 4 Wochen)</p> <p>Exkursion(en) zu prähistorischen Ausgrabungsstätten, Geländedenkmälern und Museen (mindestens 10 Tage)</p> <p>1 SE zur Exkursionsvorbereitung</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen entsprechend § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul „Exkursion und berufsbezogenes Praktikum“ kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit (1.–4. Semester) absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Sie wird im Falle des Ausgrabungspraktikums durch die Bescheinigungen der Praktikumsgeber nachgewiesen. Ein ausführlicher Praktikumsbericht ist integraler Bestandteil eines erfolgreich absolvierten Ausgrabungspraktikums und muss dem fachinternen Studienausschuss spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an der Exkursion bzw. dem Exkursionsseminar wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat oder ein Exkursionsprotokoll nachgewiesen.
Noten	Es erfolgt keine Benotung des Ausgrabungspraktikums und der Exkursionsteilnahme.
Turnus des Angebots	Die Wahl des externen Ausgrabungspraktikums obliegt den Studierenden und kann während der gesamten Studienzeit absolviert werden. Längere Exkursionen, vor allem in das Ausland (z. B. Mittelmeerländer, Skandinavien), können nur in größeren Abständen angeboten werden. Kürzere Exkursionen (bis drei Tage) finden regelmäßig mindestens alle zwei Semester statt.
Arbeitsaufwand	180 Std. Praktikum, 90 Std. Exkursion, 90 Std. Seminar Exkursionsvorbereitung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung)
Dauer des Moduls	maximal vier Semester (abhängig vom Exkursionsangebot)

Modulbezeichnung	Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen (Modul 3)
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Auseinandersetzung mit den Wirtschafts- und Sozialstrukturen prähistorischer Gemeinschaften ist ein wesentlicher Bestandteil des Moduls. Die unterschiedlichen Formen des Nahrungserwerbs sowie der Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen sind hier ebenso zu behandeln wie die Entwicklung gesellschaftlicher Hierarchien, soweit sie mit archäologischen Quellen fassbar sind. Durch die Vorlesung erwirbt der/die Studierende zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnis über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten, ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zu prähistorischen Wirtschafts- und Sozialstrukturen 1 HS (vorlesungsbezogen) zu prähistorischen Wirtschafts- und Sozialstrukturen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und muss nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 4 und 5 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder ein Referat nachgewiesen. Wird zum Hauptseminar eine Hausarbeit geschrieben, erhöht sich die Punktzahl des Moduls um 3 auf 15 ECTS-Punkte
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle 3 Semester im Wechsel mit den Modulen 4 und 5.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	Prähistorisches Siedlungswesen (Modul 4)
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Auseinandersetzung mit dem prähistorischen Siedlungswesen und seinen vielfältigen Erscheinungsformen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil bei der Erforschung des frühesten Abschnitts der menschlichen Kulturentwicklung, da sich hierdurch wichtige kulturelle Entwicklungsschritte erforschen lassen (z. B. Nomadentum, Sesshaftigkeit, Städtebildung etc.). Durch die Vorlesung erwirbt der/die Studierende zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten, ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zum prähistorischen Siedlungswesen 1 HS (vorlesungsbezogen) zum prähistorischen Siedlungswesen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und auch nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 3 und 5 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder ein Referat nachgewiesen. Wird zum Hauptseminar eine Hausarbeit geschrieben, dann erhöht sich die Punktzahl des Moduls um 3 auf 15 ECTS-Punkte
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle drei Semester im Wechsel mit den Modulen 3 und 5.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	Kult und Religion in prähistorischer Zeit (Modul 5)
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Kult- und Glaubenswelten prähistorischer Gesellschaften waren sehr vielfältig. Sie bilden einen Schwerpunkt in der täglichen archäologischen Praxis und müssen den Studierenden in angemessener Breite vermittelt werden. Dabei stehen Gräber, Friedhöfe, Kultanlagen und Hortfunde im Mittelpunkt der archäologischen Diskussion. Der/die Studierende soll durch dieses Modul befähigt werden, sich durch kritische Betrachtung und Interpretation dieser prähistorischen Denkmälertypen einem geistigen Bereich der frühesten Gesellschaften zu nähern, der durch keine andere Fundgattung erschlossen werden kann. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenz sowie durch kritisches Erkennen und Werten, ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zum prähistorischen Kult und zur Religion 1 HS (vorlesungsbezogen) zum prähistorischen Kult und zur Religion
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und muss nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 3 und 4 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder ein Referat nachgewiesen. Wird zum Hauptseminar eine Hausarbeit geschrieben, dann erhöht sich die Punktzahl des Moduls um 3 auf 15 ECTS-Punkte
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle drei Semester im Wechsel mit den Modulen 3 und 4.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	Masterarbeit (Modul 6)
Leistungspunkte	24 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem vom Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 schriftliche Masterarbeit im Umfange von 80 A4-Seiten (ca. ca. 160000 Anschläge)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3, jedoch frühestens im dritten Fachsemester. Die Studienpflichtberatung (§ 6.3) ist nachzuweisen. Die Erklärung nach Anhang 5 ist der Anmeldung beizufügen.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden, es wird nicht als Transfermodul für andere Studiengänge angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die positive Begutachtung der Masterarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	jedes Semester
Arbeitsaufwand	720 Stunden für Vorbereitung, Selbststudium und das Verfassen der Masterarbeit.

Anhang 4: Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Aufbaumodul (12 LP)			
	Exkursion u. berufsbezogenes Praktikum (12 LP)		
Modul 3 m. Hausarbeit (15 LP)	Modul 4 m. Hausarbeit (15 LP)	Modul 5 (12 LP)	
Importmodule (9 LP)	Importmodule(3 LP)		Importmodule (18 LP)
		Masterarbeit (24 LP)	
30 (LP)	30 (LP)	30 (LP)	30 (LP)

Anhang 5: Erklärung

Die unten stehende Erklärung ist bei der Vergabe des Themas für die Abschlußarbeit im M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ beizufügen.

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, daß ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern.

Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den _____

(Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten)